



Statuten der Militärschützen-Gesellschaft Basel

Version vom März 2017

Wenn in den Statuten aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form benutzt wurde, versteht es sich von selbst, dass die weibliche Form ebenso damit verstanden werden soll.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schützenverein Militärschützen-Gesellschaft Basel, gegründet im Jahre 1880 mit Sitz in Basel (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Kantonal-Schützenverband (KSV) Basel-Stadt an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 ¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss tritt sofort nach Beschluss in Kraft. Die finanziellen Verpflichtungen erlöschen dadurch nicht.
- ² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der nächsten Generalversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
- ³ Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
- Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8 Freunde und Gönner des Vereins und des Schiesssports, die den Verein finanziell unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.
- Sie haben dort ein Antrags-, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- Schützen, die während mindestens 20 Jahren im Vorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.
- Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

- Art. 10 Die Organe des Vereins sind:
- a. Generalversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Rechnungsrevisoren
- Art. 11 Offizielles Organ des Vereins ist „Der Schützenkamerad“.

Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung finden in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte gemäss Traktandenliste:

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl der Tagespräsidentin/des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsnännen
- Teilnahme an Schiessnännen
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessnännen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Vornehmen von Wahlen (soweit erforderlich):
 - a. Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - b. des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
 - c. des Kassiers (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
 - d. der Schiesskommission
- Ehrungen (Ehrenpräsidenten und -mitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen usw.)
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 13 Die Herbstversammlung findet in der Regel im Oktober statt. Sie hat rein gesellschaftlichen und informellen Charakter.

Art. 14 Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand.
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 15 ¹ Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

² Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. An der Herbstversammlung finden keine Wahlen statt. Der Präsident stimmt nicht mit. Er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 16 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers) selbst.

Art. 17 Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es werden zwei Revisoren und ein Suppleant gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 18 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter, Munitionsverwalter, Materialverwalter, Verantwortlicher für den Nachwuchs, Verantwortlicher für externe Schiessanlässe sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur).

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 19 ¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms (falls nicht durch die Schiesskommission erledigt)
- Vorbereitung / Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Budgets und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt wird.

² Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

³ Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

⁴ Der Aktuar ist Protokollführer, erledigt die Korrespondenz und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

⁵ Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.

- ⁶ Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Sie verfassen den Schiessbericht. Sie sind verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.
- ⁷ Den Vereinstrainern (Leiter J+S, Trainer C+B SSV) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.
- ⁸ Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- ⁹ Der Nachwuchschef ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung Ausbildung des SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- ¹⁰ Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- ¹¹ Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- ¹² Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.
- Art. 20 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Er trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 22 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- Art. 23 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

- Art. 24 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 26 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 27 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.
Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.
- Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,
- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.
Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 29 Bei Auflösung des Vereins befinden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Verwendung der Archive, des Vermögens und von weiterem Vereinseigentum.
- Art. 30 Diese Statuten ersetzen sämtliche bisherigen Statuten.
Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 24. März 2017 angenommen worden.
Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt und der Schiesskommission Basel-Stadt in Kraft.

Genehmigung

Militärschützen-Gesellschaft Basel:

Ort / Datum: Basel / 24. März 2017

Der Präsident: Christian A. Gut

Der Aktuar: Christian Duitmann

Genehmigung

Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt:

Ort / Datum: Basel, 27. 8. 2017

Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigung

Schiesskommission Basel-Stadt:

Ort / Datum: Basel, 15. 9. 2017

Der Präsident:

